

Informationsveranstaltung des MLUK und des LfU

Formulargebundene Berichterstattung und mögliche Unterstützung durch das LfU

Herr Snizek, Landesamt für Umwelt
sebastian.snizek@lfu.brandenburg.de
Tel.: 033201-442-340

- Inhalt -

- 1) Was ist ein Lärmaktionsplan (LAP)? Wer muss einen LAP aufstellen?
- 2) Inhalt eines LAP
- 3) Formulargebundene Berichterstattung / Reduzierter LAP
- 4) Lärminderungsmaßnahmen
- 5) Ruhige Gebiete
- 6) Unterstützung durch Landesamt für Umwelt
- 7) Quellen/Literatur

1. Was ist ein Lärmaktionsplan (LAP)? Wer muss einen LAP aufstellen?

- Richtlinie 2002/49/EG der EU: Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
- Umgebungslärm: Verkehrslärm (Straße, Schiene, Flug), Gewerbelärm
- Aktionsplan: „Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung.“
- Lärmaktionspläne sind grundsätzlich für alle kartierten Gebiete aufzustellen:
 - in denen die Umgebungslärmkartierung Lärmbetroffene ausweist
 - oder verlärmte Flächen ausgewiesen sind
- Frist zw. Erstellung der Lärmkarten und dem Abschluss der LAP auf 2 Jahre ausgeweitet (18.Juli 2024)

2. Inhalt eines LAP – Mindestanforderungen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie

- eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind
- die zuständige Behörde (Gemeinde)
- den rechtlichen Hintergrund (RL 2002/49/EG)
- alle geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5 (Prüfwerte von 65 dB(A) ganztags und 55 dB(A) nachts)
- eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
- eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen
- das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7

2. Inhalt eines LAP – Mindestanforderungen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie

- die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung
- die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete
- die langfristige Strategie
- finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse
- die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans
- In den Aktionsplänen sollten Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (die sich belästigt fühlen, unter Schlafstörungen leiden oder anderweitig beeinträchtigt sind) enthalten sein.

3. Formularbasierte Datenberichterstattung, Reduzierter LAP

- Vorstellung des Excel-Datenblatts

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Berichterstattung über den Lärmaktionsplan (4. Runde) der Kommune:									
Musterstadt									
Bundesland: Brandenburg									
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz – Zusammenfassung gemäß Anhang VI Nr. 2.8 der Richtlinie 2002/49/EG i.V.m. Anhang V dieser Richtlinie									
Hinweis									
1. Allgemeines									
1.1 Beschreibung der Umgebung und der Hauptlärmquellen (Anhang V 1. (1) RL 2002/49/EG)									
Hinweis									
Ergänzungen zur Beschreibung der Umgebung									
Hauptlärmquellen									
Hinweis									
1.									
2.									
3.									
4.									
nein	erstmalige Aufstellung des								

4. Lärminderungsmaßnahmen

- Geschwindigkeitsreduzierung
- Verkehrsberuhigung, Straßenraumgestaltung
- Fahrbahnoberflächen (Flüsterasphalt)
- Verbesserung des Verkehrsflusses
- Förderung des Rad-, Fuß- und öffentlichen Personennahverkehrs
- Bauliche Maßnahmen

5. Ruhige Gebiete

- Was sind „Ruhige Gebiete“ ?
 - ein „ruhiges Gebiet auf dem Land“ ist ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist.
 - ein „ruhiges Gebiet in einem Ballungsraum“ ist ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, in dem beispielsweise der LDEN-Index (Tag-Abend-Nacht-Index) oder ein anderer geeigneter Lärmindex für sämtliche Schallquellen einen bestimmten – von dem Mitgliedstaat festgelegten Wert – nicht übersteigt
 - Ein Anhaltspunkt für die Festlegung ruhiger Gebiete ist gegeben, wenn ein Pegelwert von $L_{DEN} = 40 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten wird
 - müssen zugänglich sein und von Menschen zur Erholung genutzt werden

5. Ruhige Gebiete

- Bestimmung und Festsetzung ruhiger Gebiete
 - Das Vorhandensein ruhiger Gebiete setzt voraus, dass diese im Lärmaktionsplan festgesetzt werden
 - in vollständig kartierten Gemeinden wird die Bestimmung von ruhigen Gebieten anhand von akustischen Kriterien durch die Vorgaben der 34. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) eingeschränkt, weil lediglich L_{DEN} Bereiche > 55 dB(A) ausgewiesen werden müssen.
 - d.h. ruhige Gebiete müssen zunächst identifiziert werden (Gesamtlärm)
 - Definition von ruhigen Gebieten erfordert Abstimmung mit den für Stadtentwicklung und Landschaftsplanung zuständigen Fachämtern
 - Neu: Angabe der Geolage (auch als Flurangabe ans LfU möglich)

5. Ruhige Gebiete

- Bestimmung und Festsetzung ruhiger Gebiete

Gängige Kategorien von ruhigen Gebieten

	Innerstädtische Erholungsflächen, Stadtoasen	Ruhiges Gebiet, ruhiger Stadtraum	Landschaftlich geprägte Erholungsräume
Akustische Kriterien	L_{DEN} 55 dB(A) bis L_{DEN} 60 dB(A) oder in der Kernfläche um 6 dB(A) leiser als im am stärksten belasteten Bereich	L_{DEN} 50 dB(A) bis L_{DEN} 55 dB(A)	L_{DEN} 40 dB(A) bis L_{DEN} 50 dB(A)
Flächennutzung	Grünflächen, Parks, Friedhöfe, Spielplätze, Kleingärten, Altenheime	Wald, Grünflächen, Parks, Feld, Flur und Wiesen	Naturschutzgebiete, Landwirtschaft, Wald, Wasser, Moore
Mindestgröße	bis 30 ha	3 bis 400 ha	30 bis 6.400 ha
Lage, Einzugsgebiet, Zugänglichkeit	Wohngebietsnah, fußläufig erreichbar		
Zusammenfassung	Innerstädtische Grünflächen und Parks als Ruheoasen für die Anwohnenden	Mittelgroße Naturflächen, die Anwohnenden zur Erholung dienen und ruhiger sind als Stadtoasen	Große, außerhalb der Innenstadt gelegene Flächen

(Quelle: Umweltbundesamt – Ruhige Gebiete. Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung. 2018)

5. Ruhige Gebiete

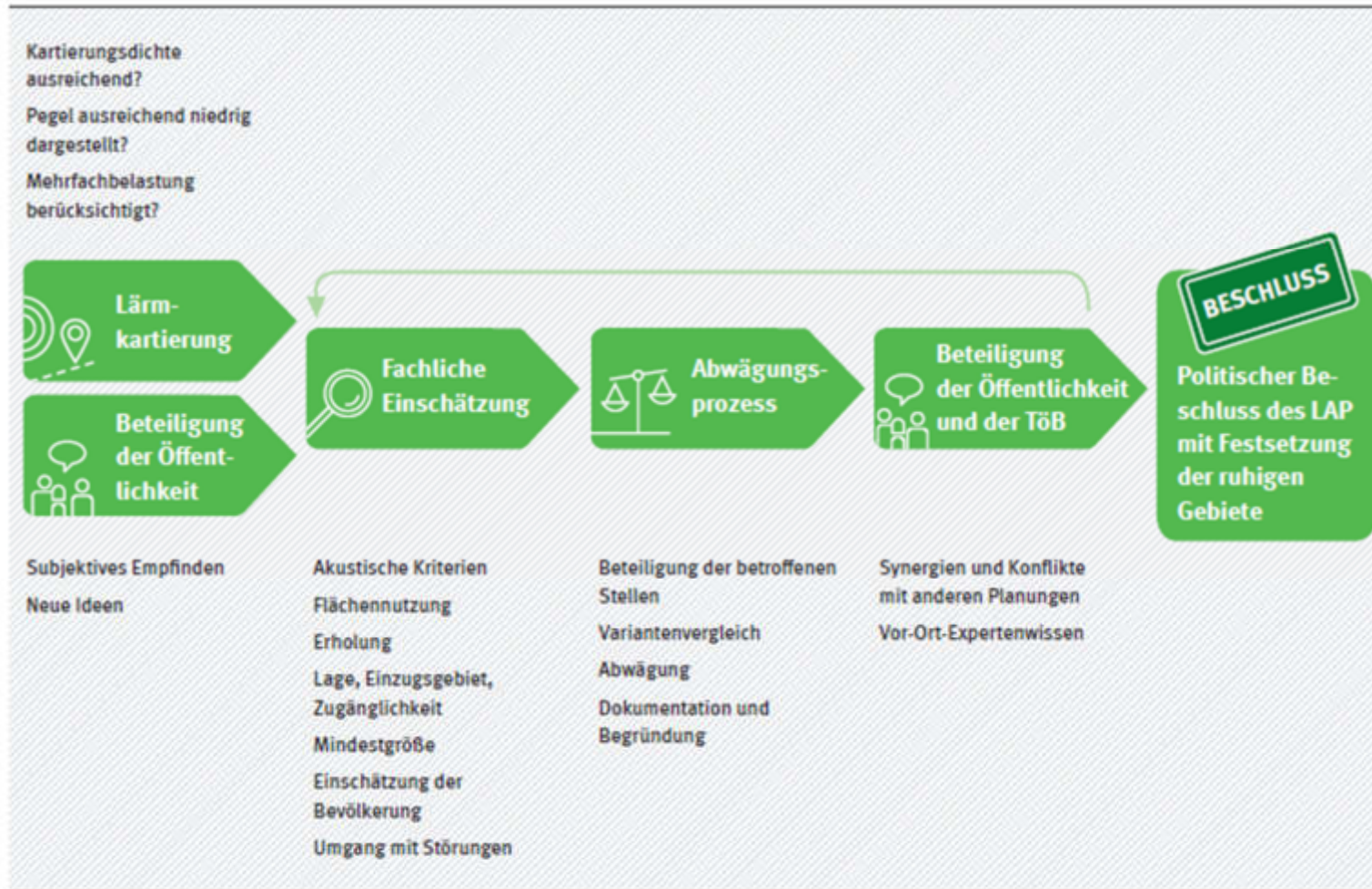
- Schutz ruhiger Gebiete
 - Berücksichtigung in der Bauleitplanung und bei Zulassungsverfahren
 - Vermeidung von Siedlungserweiterungen
 - Schaffung von Pufferzonen
 - Schutz durch Aufnahme ruhiger Gebiete in den Flächennutzungsplan
 - Konflikte:
 - Abwägung zwischen dem Schutz ruhiger Gebiete und Wohngebieten
 - Gewerbeansiedlungen
 - Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
 - Flächensicherung für die langfristige Siedlungsentwicklung

5. Ruhige Gebiete

- Rechtliche Bedeutung
 - Zielsetzung der ULR: „Vorsorge gegen Umgebungslärm“ „Schutz gegenüber weiterer Zunahme von Umgebungslärm“
 - Ruhige Gebiete werden beispielsweise bei Raumordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren von Straßen berücksichtigt
 - Festsetzung wirkt steuernd auf zukünftige Nutzungen ein
 - Konkurrierende Gebietsnutzungsansprüche:
 - Baurecht, Naturschutzrecht, Verkehrsrecht, Umweltrecht
- => Frühzeitige Einbeziehung anderer Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange

5. Ruhige Gebiete

Flussdiagramm für den Auswahlprozess von ruhigen Gebieten



(Quelle: Umweltbundesamt – Ruhige Gebiete. Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung. 2018)

6. Unterstützung durch das LfU

- Bereitstellung von Daten für eine genauere Berechnung des Umgebungslärms (z.B. zur Identifizierung ruhiger Gebiete)
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen
- Schriftliche und telefonische Beratung
- Unterstützung bei der Ausfüllung des formularbasierten Datenblatts
- Rahmenplanung BER

7. Quellen / Literatur

- RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.
- RICHTLINIE (EU) 2020/367 DER KOMMISSION vom 4. März 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG.
- Ruhige Gebiete – Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung. Umweltbundesamt. 11/2018.
- Die Strategie der Lärmaktionsplanung im Land Brandenburg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg. 07/2022.
- LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung. Länder-Arbeitskreis-Immissionsschutz. Dritte Aktualisierung vom 19.09.2022